

Satzung der Stiftung Heilig Kreuz Altötting

(anerkannt am 24.04.2009 durch die Regierung von Oberbayern,
zuletzt geändert am 26.09.2011)

Präambel

Das Provinz- und Missionshaus Heilig Kreuz in Altötting möchte mit der Gründung dieser Stiftung den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck unabhängig der eigenen Entwicklung des Ordens dauerhaft und nachhaltig fördern und damit ein klares Zeichen der Nächstenliebe setzen. Möge unser Herrgott den betreuten und den arbeitenden Menschen dieser Stiftung allseits segensreich zur Seite stehen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Heilig Kreuz Altötting“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Altötting.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Religion, Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Wohlfahrtswesen und Mildtätigkeit als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Maßnahmen der Erziehungs- und Jugendhilfe durch Betreiben von Kinder- und Jugendheimen
 - b. Pflege und Begleitung von alten Menschen durch das Betreiben von Pflege- und Altenheimen
 - c. Altenpflege und Erziehungshilfe durch Betreiben von sozialen Einrichtungen durch Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften
 - d. Unterstützung der steuerbegünstigten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im Hinblick auf die Bereitstellung und Instandhaltung der notwendigen Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude sowie des laufenden Betriebs.
 - e. Beschaffung von finanziellen Mitteln und deren Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ebenfalls Zwecke im Sinne des Absatzes 1 erfüllen.

- f. Gewährung von Hilfen und Beihilfen an bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, die einer besonderen Unterstützung bedürfen.
- g. Förderung von weiteren sozialen und caritativen Aufgaben in Kirche und Gesellschaft.
- h. Beschaffung von Mitteln zur finanziellen und ideellen Unterstützung des Apostolates, der Seelsorge und des Lebensunterhaltes des Ordens „Provinz- und Missionshaus Heilig Kreuz“ in Altötting oder der „Internationalen Kongregation der Schwestern vom Heiligen Kreuz“.
Dies umfasst beispielsweise die Unterstützung der Finanzierung der missionarischen, caritativen und sozialen Tätigkeiten des Ordens „Provinz- und Missionshaus Heilig Kreuz“ in Altötting (Körperschaft des öffentlichen Rechts) als auch der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall- und übrige gesetzliche Sozialversicherung) der Ordensangehörigen.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht, sind die Empfänger der Stiftungsmittel Hilfspersonen der Stiftung oder steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die die Stiftungsmittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung verwenden.

- 3. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder geeigneten Behörden finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Einrichtungen mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 fördern.
- 4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3

Vermögen der Stiftung, Stiftungsmittel

- 1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung aus
 - a. 100.000 EUR in bar (Grundstockvermögen) und einem
 - b. sonstigen Vermögen der Stiftung von weiteren 400.000 EUR in bar.

2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragsbringend anzulegen.

Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Im Zuge von Umschichtungen des Grundstockvermögens anfallende Gewinne sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung von satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden kann.

3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens nach § 3 Abs. 1a bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit sie im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig sind. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal drei natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird von der Stifterin berufen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Orden (Provinz- und Missionshaus Heilig Kreuz in Altötting) muss die Wahl bestätigen. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet in jedem Fall mit Vollendung seines 75. Lebensjahres aus dem Vorstand aus.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können ehrenamtlich oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem abberufenen Mitglied soll vor seiner Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.
3. Das Amt als Mitglied des Stiftungsvorstandes endet im Regelfall
 - a. bei Tod
 - b. Ablauf der Amtszeit

- c. bei Kündigung des Dienstvertrages eines Vorstandsmitglieds, das hauptberuflich tätig ist
 - d. bei Niederlegung des Amtes, bei hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern ist die Niederlegung nur mit einer Kündigung des Dienstvertrages zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag des/der verbleibenden Vorstandsmitglied/es/er ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit. Auf Ersuchen des Stiftungsrates bleibt ein ausscheidendes Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
 5. Die Position des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wird grundsätzlich vom Stiftungsrat ernannt.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung, Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen und Vorschläge zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen vorzulegen.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines der Mitglieder muss der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie dem Vorstand eine partielle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG) für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen bzw. für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft, erteilen.
3. Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
4. Weitere Aufgaben und Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 7

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus höchstens sieben entscheidungsbefugten Mitgliedern, wovon mindestens zwei Mitglieder Ordensangehörige sein müssen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von 5 Jahren durch den Orden bestimmt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Position des Stiftungsratsvorsitzenden wird grundsätzlich von einem Mitglied der Ordensgemeinschaft ausgeübt. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
 - a. im Todesfall
 - b. durch Niederlegung des Amtes
 - c. Ablauf der Amtszeit.
5. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Stiftung Heilig Kreuz Altötting sind beratende, aber nicht entscheidungsbefugte Mitglieder des Stiftungsrates. Sie zählen bei der Mitgliederzahl nach Abs. 1 nicht mit.
6. Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen werden. Dem abberufenem Mitglied ist vor seiner Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
7. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so bestimmt der Orden ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt – außer im Fall des Absatzes 6 – bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt. Für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 Satz 5 der Satzung.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
9. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.

Insbesondere ist er für die Genehmigung der Verwendung der Mittel der Stiftung, gemäß Vorschlag des Vorstandes, verantwortlich.

2. Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
3. Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - b. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c. die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands, bei hauptamtlichen Vorständen für die Ausgestaltung und den Abschluss von Dienstverträgen
 - d. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - e. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f. die Bestellung eines etwaigen Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes
 - g. die Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - h. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
 - i. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.
4. Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.
5. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder eine partielle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG) für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen bzw. für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft, zu erteilen.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden – bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt zu enthalten.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Mitglieder des Stiftungsrates, die ein anderes Mitglied vertreten, müssen eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Mitgliedes vorlegen.

3. Der Stiftungsrat beschließt – außer in den Fällen des § 10 – mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich, in Textform, im Umlaufverfahren oder telefonisch fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden bei Verhinderung des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich festzuhalten, zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 a

Sonderrechte der Stifterin

1. Der Orden „Provinz- und Missionshaus Heilig Kreuz“ in Altötting, im Folgenden „die Stifterin“ genannt, hat vorrangig vor anderen Bestimmungen dieser Satzung das Recht:
 - a. an Sitzungen der Stiftungsorgane – auch wenn sie diesen nicht angehört oder nicht mehr angehört – teilzunehmen; zu diesem Zwecke ist der Stifterin eine Ladung zuzusenden.
 - b. Die Stifterin kann Beschlüssen der Stiftungsorgane über Satzungsänderungen und Änderungen des Stiftungszweckes widersprechen mit der Folge, dass diese nicht durchgeführt bzw. vollzogen werden können.

- c. Beschlüsse über Umwandlung, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung sowie der Zusammen- oder Zulegung mit einer anderen Stiftung können ohne Zustimmung der Stifterin weder wirksam noch vollzogen werden.

Ohne die Zustimmung der Stifterin kann für die vorstehend unter Buchstabe b. und c. aufgeführten Maßnahmen kein wirksamer Beschluss der Stiftungsorgane gefasst werden und auch nicht vollzogen werden.

2. Soweit die Stifterin zur Berufung von Organmitgliedern befugt ist, ist das jeweilige Berufungsrecht durch die Stifterin innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Freiwerden der entsprechenden Stelle auszuüben. Erfolgt keine Berufung durch die Stifterin, kann der Stiftungsrat satzungsgemäß tätig werden.

§ 10

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung, Umwandlung

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
2. Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates.
3. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13 dieser Satzung) wirksam.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Orden der Schwestern vom Heiligen Kreuz (Provinz- und Missionshaus Heilig Kreuz in Altötting) zurück oder deren Rechtsnachfolger/in, der/die es für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Regierung von Oberbayern
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbe-
rechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Für die Richtigkeit der Inhalte, Altötting, den 26.09.2011

B. Haimböck

B. Haimböck
Stiftungsvorstand